Allgemeine Kirchen-Zeitung.

Die heilige Schrift

F. O.

Sonntag 27. November 1825. Nr. 162.

Sine ira et studio, quorum causas procul habeo.
Tacitus.

Ueber Liturgie und liturgisches Recht.

* Noch immer ist der durch die Einführung der neuen preußischen Agende veranlaßte Schriftenwechsel lebhaft; doch hat er seit Kurzem die Wendung genommen, daß, da es Anfangs fast nur Gottesgelehrte waren, welche für oder wider die Einrichtung und Beschaffenheit der Agende die Federn ergriffen hatten, in den letzten Monaten hauptsächlich Rechtsgelehrte auf dem Kampfplatze erschienen sind, um an dem Agendenstreite öffentlich Theil zu nehmen. Wundern kann man sich darüber nicht sehr; einmal, weil einer der Ersten unter den theologischen Kämpfern die Juristen zur Theilnahme ausdrücklich aufgefordert hat, und dann, weil wirklich die Sache wenigstens eine Seite hat, von welcher angesehen, sie der Behandlung der Juristen, besonders der Kirchenrechtsgelehrten, fähig und bedürftig ist; nämlich die Untersuchung über die Competenz, den Umfang und die Beschaffenheit des liturgischen Rechtes, vorausgesetzt, welches sich doch nicht ganz in Abrede stellen läßt, daß es ein solches Recht wirklich gebe. Ob es aber der in Rede stehenden Agende eben zum Vortheile, zur Empfehlung, zur Erweckung einer günstigen Meinung von ihrer zweck- und zeitgemäßen Einrichtung und Beschaffenheit gereicht, daß man in dem Streite über sie das Feld der Pastoraltheologie (wohin er doch, genau genommen, nur gehört) verlassen und sich auf das Feld der Jurisprudenz, namentlich der kanonischen (dem er doch, von so vielen Seiten betrachtet, fremd ist), begeben hat? Das möchte die Frage sein. Allerdings hat es dem ersten Anblicke nach den Schein, daß eine Sache, die des Empfehlenden an und für sich selbst genug hat, um die Gelangung zu ihr als einen Gewinn, als eine wahre Wohlthat, ansehen zu können, nach dem bekannten: beneficia non sunt obtrudenda, nicht erst juristischer Deductionen bedürfe, damit die Betreffenden zur Annahme derselben bewogen werden mögen. Inzwischen ist es in diesem Falle billiger, dafür zu halten, daß der Grund dieser Einmischung nicht so sehr in dem zweifelhaften Werthe der Agende selbst, als in dem Mangel an Kraft und Geschicklichkeit solcher, welche die Vertheidigung übernahmen, zu suchen sei. Dabei ist es bekannt, daß der Erste, der die Sache aus rechtlichem Gesichtspunkte betrachtete, aber die Competenz dem Landesherrn ab- und der Gemeinde zusprach, selbst ein Geistlicher ist; wie auch, daß unter denen, welche die Liturgie als Gegenstand des Rechts behandelten, und dieses Recht dem Regenten zuschrieben, zwei berühmte Geistliche sich befanden, deren Einer auf die schriftstellerische Theilnahme der Rechtsgelehrten an dem liturgischen Streite selbst antrug. Zu besorgen ist es ohnehin bei der Humanität und Weisheit der königl. preußischen Regierung keineswegs, daß (worauf freilich mehrere Zeloten unter den Vertheidigern der Agende hingedeutet haben) zuletzt noch bestimmte Befehle für die Annahme der Liturgie werden gegeben werden; um so viel weniger ist dieß zu vermuthen, da, nach öffentlichen Blättern, jetzt schon zwei Drittel der preuß. Geistlichkeit sich für den Gebrauch derselben bereitwillig erklärt haben, gegen ein Drittel, welches deßhalb noch Bedenken trägt. Jedenfalls wäre es zu wünschen gewesen, man hätte bei diesem ganzen Streite die Frage über das liturgische Recht und dessen Competenz, dem man heutiges Tages offenbar eine weitere Ausdehnung gibt, als vorhin, lieber ganz unberührt gelassen, wie sie denn in andern Ländern bei ähnlichen Streitigkeiten auch nicht von Einem der Streitenden berührt worden ist.

Besser, gefälliger wenigstens und einladender, scheint in dieser Angelegenheit der Weg zum Ziele zu sein, den man, von der Hand der Geschichte geleitet, einschlägt; obgleich auch dieser Weg seine unverkennbaren Schwierigkeiten darbietet, die Jedem, der ihn wandeln will, außer einer genauen Geschichtskenntniß, die reinste Wahrheitsliebe und Unparteilichkeit, die größte Umsicht und Behutsamkeit zum heiligen Gesetze, zur unerlaßlichen Bedingung machen. Einmal, so folgt ja doch blos daraus, daß Etwas geschehen ist, noch ganz und gar nicht, daß eben dasselbe aufs Neue geschehen soll. Jenes zu wissen, ist Sache des Verstandes, des Studiums, des Gedächtnisses; dieses

zu bestimmen, ist Sache der Vernunft, des Gewissens, der gesunden Urtheilskraft. Wie könnte man das Eine mit dem Andern verwechseln? oder in dem Ersten den einzigen und untrüglichen Maßstab zur Entscheidung des Letzten erkennen? Was erzählt uns die Religions- und Kirchengeschichte nicht Alles als unwidersprechliche Thatsache, von dem schon der Gedanke an eine mögliche Wiederholung, oder gar an eine perpetuirliche Veststellung desselben als bleibende Regel des Verhaltens, Abscheu und Entsetzen erregt! Machen denn nicht Gespenster- und Geistererscheinungen, Zauber- und Hexenprocesse, Inquisition und Scheiterhaufen ein nicht unbedeutendes Capitel in der Kirchengeschichte, und zwar in der christlichen, zum Theil sogar noch in der protestantisch-christlichen Kirchengeschichte, aus? Wohin wird man uns noch führen, wozu überreden, wenn man sein Auge vor der besseren Seite unseres Zeitalters beharrlich verschließt, und als ein bloser Laudator temporis acti nur immer das Alterthümliche hervorziehen, die Vergangenheit rühmen, und die Geschichte, je weiter sie bis zu Adam und Eva hinauf reicht, als eine desto untrüglichere Lehrerin dessen, was in der gegenwärtigen Zeit geschehen soll, lobpreisen will? Gewiß ist Vorzeit und Geschichte ein treffliches Belehrungsmittel für Jeden, der die Kenntniß derselben mit Besonnenheit benutzt, die Verschiedenheit der Zeiten und Umstände gehörig berücksichtigt, und der gegenwärtigen Zeit nur eben so viel Gerechtigkeit widerfahren läßt, als jeder früheren. Aber der Unbesonnenheit, Schwärmerei und Uebertreibung macht sich Jeder schuldig, der das Alte oder das Neue, blos weil es das Eine oder das Andere ist, hoch erhebt oder tief herabwürdigt, und es insonderheit vergißt, daß, wenn irgend einer Zeit, einer Geschichte, etwas Heiliges anhängt, der jetzigen Zeit und Geschichte, welcher ja doch auch einmal der precäre Vorzug, eine alte zu sein, wird zuerkannt werden müssen, mit demselben Rechte, als der vergangenen, dieses Heilige zukommt. Daß also Etwas geschehen ist, das kann, an und für sich betrachtet, nicht zur Norm für das dienen, was da geschehen soll; es sei denn, daß man dem Wörtlein „soll" allen Sinn und alle Bedeutung abspräche, auf Vernunft und ihren Gebrauch Verzicht leistete, den Menschen mit den Thieren, Pflanzen und Steinen in eine und dieselbe Classe setzte. — Inzwischen ist doch von mehreren, zum Theil recht angesehenen, Freunden der neueren preuß. Agende zur Vertheidigung und Anempfehlung derselben der Weg der Geschichte mit einer Zuversicht betreten worden, eben als ob sie die einzige Leiterin sei, deren Hand man sich in diesem Betrachte unbedenklich, und des beßten Erfolges im Voraus gewiß, anvertrauen dürfe. Hat man sich doch, zwar nur vorbereitungsweise, aber gleichwohl auf eine Art, die an das: „Wie kommt Saul unter die Propheten?" erinnert, sogar auf die römische Profangeschichte, dann auf den Levitendienst, auf Esra und Nehemia, zuletzt auf das Papstthum und das Concilium zu Trient — berufen, um es wenigstens durch Beispiel und Thatsache bemerklich zu machen, welchen Gang das Liturgiewesen nach Bewandtniß verschiedener Zeiten und Umstände genommen habe. Daß dergleichen Mittheilungen ein historisches Interesse haben für Jeden, dem die Kirchen- und Religionsgeschichte nicht gleichgültig ist, versteht sich, ohne Erinnern, von selbst; soll daraus aber irgend Etwas

für die in Rede stehende Liturgie, für die Schicklichkeit ihres Ursprungs, die Rechtlichkeit ihrer Einführung, die Zweckmäßigkeit ihres Inhalts und ihrer ganzen Beschaffenheit resultiren, so täuscht man mit solchen Berufungen sich selbst oder Andere; man betrachtet den Gegenstand aus einem Gesichtspunkte, der nicht unpassender und verkehrter sein kann; man zieht aus seinen Prämissen gerade die entgegengesetzten Folgerungen von denen, die man nach der Natur der Sache daraus herleiten sollte. Denn welcher treue und eifrige Protestant wird sich nicht etwa dieses, oder ein dem ähnliches, Räsonnement versprechen: „So geschah es in den Zeiten des Heiden-, des Juden-, des Priesterthums; so gingen welt- und geistliche sogenannte Kirchenoberhäupter zu Werke; so handelte man, als der Staat noch in der Religion nichts mehr und nichts weniger als ein Zaumgebiß in dem Munde des Volkes, ein Beförderungsmittel zur Erreichung seiner politischen Zwecke, eine blose Dienstmagd erkannte, von welcher er jeden ihm beliebigen Gebrauch machen könne; damals gebot man dem Volke — das sollst du glauben, so sollst du singen, dieß sollst du beten, jenes soll dein Cult sein! Aber — nicht also in unserm, Gottlob! erleuchteten Zeitalter! nicht also nun — da die Reformation jedes Glaubens- und Geistesjoch zerbrochen, den Menschen in der heiligsten aller seiner Angelegenheiten, in der Religion, zur Selbstständigkeit geführt, allen Zwang, alle Gewalt, alles blose Menschengebot aus der Kirche, deren einziges Oberhaupt Jesus Christus, Gottes eingeborner Sohn, ist, entfernt hat! Jetzt ist aller Cult frei, und dessen Einrichtung und Beschaffenheit beruht allein auf dem gewissenhaften Gebrauche des göttlichen Wortes, auf der Tüchtigkeit der Diener des Evangeliums, auf der weisen Aufsicht und Leitung der höheren Geistlichkeit im Einverständnisse, mit Wissen und Willen, des glaubensverwandten Landesherrn!" Andere haben sich und ihren Lesern die Sache anders vorgestellt, welches man ihnen freilich nicht wehren kann.

So wäre es denn also wohl das mit der Reformation begonnene Zeitalter, das nun schon sein viertes Jahrhundert angetreten hat, und dessen Geschichte uns über die Liturgie und alles dahin Gehörige den befriedigendsten Unterricht, die sicherste Auskunft geben kann? Sie würde es können, hätte uns nur die Reformation zugleich eine im Geiste des echten Protestantismus entworfene, und auf dessen unumstößlicher Grundlage errichtete rein evangelische Kirchenverfassung gegeben! Aber man brach ein altes Gebäude ab, ohne zuvor, in diesem Betrachte, ein neues, besseres Gebäude aufgeführt zu haben. Ein Umstand, den selbst Rechtsgelehrte, welche die neue preuß. Agende mit Wärme vertheidigen, unverholen und mit Grund beklagen. Den ersten Reformatoren, Luther, Zwingli, Calvin, ist dieser Unterlassungsfehler weniger zum Vorwurfe zu machen, als ihren spätern Nachfolgern, welche den ersten Zeitpunkt der Ruhe und des Friedens nach den frühesten Reformationsstürmen, und noch vor dem dreißigjährigen Kriege, nicht hätten vorübergehen lassen sollen, ohne für eine Kirchenverfassung zu sorgen, wie sie der so wesentlichen Veränderung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nach der Reformation, im Vergleiche mit der vor ihr, und überhaupt der ganzen umgewandelten Lage der Dinge, angemessen gewesen wäre. Aber man lag, wie ein tüchtiger

Schriftsteller über die protestantischkirchlichen Dinge so richtig bemerkt, in diesem Stücke fast 300 Jahre lang wie in einem betäubenden Schlafe, ließ sich alle aus der Verfassungslosigkeit entspringende Uebel, auf Gefahr und zum großen Schaden der neuen Kirche, gefallen, und hatte weder Kraft noch Muth, ihnen entgegen zu wirken, bis sich erst in den neuesten Zeiten einige brave Gottesgelehrte, bedenklich gemacht durch den immer schwankender werdenden Zustand der Kirche, dazu berufen fühlten, auf das dringende Bedürfniß einer vesten Verfassung und die Nothwendigkeit einer baldigen Befriedigung desselben aufmerksam zu machen. Mögen sie Gehör und ihre Wünsche und Vorschläge Eingang finden — ehe es um die protestantische Kirche in ihrer ursprünglichen Gestalt und Würde völlig geschehen ist, und sie die Gestalt und das Wesen eines blosen Staatsmittels zur Erreichung und Beförderung bloser Staatszwecke erhalten hat! Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, erhält wirklich das oben erwähnte Provociren auf den Antheil, den heidnische Regenten an der Einrichtung des Gottesdienstes des Volkes nahmen, ein sehr bedenkliches Ansehen.

Daß die evangelisch-deutsche Kirche (d. h. freilich nur die große Menge einzelner protestantischer Gemeinden in den vielen deutschen Ländern oder Provinzen) in ihrem Culte nie eine bedeutende Veränderung vornahm, ohne diese von dem protestantischen Landesfürsten sanctioniren zu lassen und unter der Auctorität des Landesherrn den Gliedern der Kirche kund zu thun: das ist so gewiß und jedem Geschichtskenner so bekannt, daß es überflüssig war, solches so ausführlich darzuthun und ein so hohes Gewicht darauf zu legen, wie es von einigen Schriftstellern geschehen ist. Ob aber gerade das daraus folgt, was man daraus herleiten will? das ist eine andere Sache. Auch hier kann es heißen: daß Etwas geschehen ist, beweist noch nicht, daß es geschehen soll, oder daß es wohlgethan und vernünftig sei, solches immer zu wiederholen. Den mißlichen Zustand der protestantischen Kirche, wie sie sich uns dermalen zeigt, gibt Jedermann zu; ist nun diese Mißlichkeit die Folge davon, daß der Staat und die Fürsten zu wenig, oder davon, daß sie zu viel Antheil an den Kirchenangelegenheiten genommen haben? daß die Mischung des welt- und geistlichen Regiments, wogegen Luther so sehr eiferte, in neueren Zeiten ab-, oder daß sie zugenommen hat? daß der Schutz und die Aufsicht, welche der Staat der Kirche um ihret- und um seiner selbst willen schuldig ist, innerhalb den von der Natur der Sache abgesteckten Gränzen sich erhalten, oder über dieselben sich ausgedehnt hat? daß die weltlichen Räthe der Fürsten, welche jetzt fast allenthalben den Consistorien als Präsidenten beigegeben sind, den geistlichen Consistorialräthen einen zu großen, oder einen zu geringen Spielraum ihres Einflusses und ihrer Wirksamkeit übrig gelassen haben? — Dieser Art Fragen lassen sich nur bei einer völlig unparteiischen Vergleichung des jetzigen Zustandes der Kirche mit dem früheren beantworten, und allein aus einer freimüthigen und richtigen Beantwortung derselben würde sich es ergeben, ob der Kirche zu ihrem Bestehen und fröhlichen Gedeihen eine noch größere Abhängigkeit vom Staate und von blos weltlichen Auctoritäten, als die bisherige war, so zu wünschen ist, wie es die Meinung derer zu sein scheint, die ihr sogar die Befugniß, sich

selbst eine Liturgie zu geben, oder die bestehende zu verbessern, oder auch nur Theil an solchen tief in das Innere der Kirche eingreifenden Veränderungen zu nehmen, absprechen wollen. Daß bei dem dermaligen Zustande der Dinge weder das Welken der Kirche, noch die Abnahme des kirchlichen Sinnes, weder der langwierige liturgische Schlaf, noch die Verminderung der Kraft und Wirksamkeit der Kirche für die Sittlichkeit des Volkes, und mit dieser für das Gedeihen und den Flor des Staates selbst, allein auf Rechnung der Theologen und unmittelbaren Diener der Kirche fällt, sondern daß die Schuld davon größtentheils diejenigen tragen, ohne welche jene in allen Kirchensachen keinen bedeutenden Schritt thun können und dürfen: das liegt wohl am Tage! Und wenn es denn nun durch eine immer größere Zurücksetzung der Geistlichkeit und Kirchendiener, durch ihre Verwandlung in blose Werkzeuge gewisser Staatszwecke, zuletzt dahin käme, daß das Studium der Theologie gänzlich vernachlässigt und verachtet würde, und daß sich nur noch Schulmeister-, Förster- und Dorfpredigersöhne, um etwa dem Militär zu entgehen, dazu entschlössen, der Kirche und ihrem Dienste sich zu widmen; so möchte es doch gar sehr darauf ankommen, ob alsdann so manche Weltliche, die sich so gern in die Kirchenangelegenheiten, um sie zu reguliren, mischen, auch wohl als Schriftsteller über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, und über das liturgische Recht der Landesfürsten auftreten, im Uebrigen aber an Cult und Kirche so wenig Theil nehmen, daß Jahre hingehen können, ehe man sie einmal der gemeinschaftlichen Erbauung beiwohnen sieht, — ob diese alsdann im Stande sein werden, der Kirche Ersatz zu leisten für ihren Verlust??

Mit Fug und Grund haben mehrere Freunde der neuen Agende in Erinnerung gebracht, daß in Sachsen, Hessen, Brandenburg u. s. w. von den ersten Zeiten der Reformation an bis in unsere Tage alle protestantische Kirchenordnungen, und namentlich auch die, welche eines jeden Landes Liturgie bestimmen, von der höchsten Staatsgewalt ausgegangen, und in des Landesherrn Namen promulgirt worden seien. Wie konnte und kann es auch anders geschehen, da ja die kirchlichen so gut, wie alle andere Verordnungen, landesherrliche Verordnungen sind und durch die Regentenhoheit des Verordnenden Kraft und Gültigkeit erhalten? Auch haben die Agendenvertheidiger, zum Theil wenigstens, nicht unbemerkt gelassen, daß in allen solchen Angelegenheiten nichts ohne Hinzuziehung tüchtiger Theologen vorgenommen, und daß folglich auch die liturgischen Vorschriften nach den Wünschen, Vorschlägen und Entwürfen competenter Geistlichen verfertigt und ertheilt worden wären. Wenn aber Einer der Schriftsteller für die Agende auf Hugo Grotius sich beruft, nach dessen Ansicht „der Geistliche in seinen Functionen zwar allein von dem göttlichen Worte abhänge, dieser Beruf aber nur belehrend und declarativ, nicht zwingend und nöthigend, sei, wie der weltliche;" wie denn „auch die höchste Kirchengewalt nur dem Staate eigen sei, ob sich es gleich von selbst verstehe, daß dieser sich bei ihrer Ausübung der Geistlichen bediene, wie er bei der Leitung des Medicinalwesens den Beistand der Aerzte anspreche, obschon die ganze Gesundheitspflege an sich gewiß der politischen Gesetzgebung unterliege:" so möchte es doch der Billigkeit entsprochen und von Unparteilichkeit

gezeugt haben, hinzuzufügen: aber auch H. Grotius, ob er gleich die Leitung des Medicinalwesens und der Kirchenangelegenheiten mittelst der Gesetzgebung dem Landesherrn zuschrieb, hat doch weder auf jene Leitung ein medicinisches, noch auf diese ein liturgisches, Recht gegründet, und dieses liturgische und medicinische Recht den Majestätsrechten desselben beigezählt.

Ueberhaupt hätte man, um der historischen Treue und Pünktlichkeit willen, nicht unberührt lassen sollen, was hier wahrlich nicht ohne Bedeutung und Gewicht ist, daß man nämlich, wenn landesherrliche Verordnungen jeder andern Art, mit alleiniger Ausnahme derer, welche das Kirchenwesen betreffen, gegeben werden, nie findet, es werde sich darin z. B. auf der Militärauctoritäten, der Finanzräthe, der Rechtsgelehrten, der Aerzte, der Schuldirectoren u. s. w. Zustimmung, Rath oder Beistand bezogen, daß dieses aber, je weiter man in dem Reformationszeitalter hinaufgeht, desto gewisser und ausdrücklicher hinsichtlich der Gottesgelehrten u. a. Geistlichen in allen den Verordnungen geschieht, wodurch nicht etwa blos ein Katechismus, ein Gesangbuch eingeführt, sondern vielmehr das ganze Kirchenwesen, und insonderheit auch die Liturgie, angeordnet wird. Des Beispiels wegen möge hier nur aus neuern Zeiten das sächsische, von dem Kirchenrathe genehmigte, und von einem Gottesgelehrten verfaßte Kirchenbuch vom J. 1812, und aus ältern Zeiten die beiden hessischen Kirchenordnungen Landgraf Philipps v. J. 1530 angeführt werden, welche beide, die eine von nicht weniger als zehn, die andere von sechs Theologen und andern Geistlichen, sogar unterschrieben sind. (Vergl. Schwarz, Jahrbücher der Theologie, 1824, S. 649.) In welchen andern Zweigen der Staatsverwaltung findet man, daß die verschiedenen Landesordnungen so von den Sachverständigen unterschrieben worden, oder daß auch nur auf die Zustimmung und Genehmigung, auf den Beirath und Beistand derselben provocirt würde? Nicht davon zu reden, daß selbst in den, die neue preußische Agende betreffenden Verfügungen immer nur die Ausdrücke: „Wunsch, Genehmigung, Anempfehlung" u. s. w. von des Königs Majestät Seiten gebraucht werden.

Außerhalb Deutschland ist es hauptsächlich England, Dänemark und Schweden, welche angeführt werden, um es historisch zu beweisen, daß die Verwaltung des liturgischen Rechts der obersten Staatsgewalt zukomme: wogegen der Kirchenverfassung der Niederlande, der Schweiz, der zahlreichen Protestanten in Frankreich rc. nicht gedacht wird — ob deßwegen, weil man in diesen Ländern nicht so Vieles zur Bestätigung seiner vorgefaßten Meinung zu finden glaubt, als in jenen Königreichen? oder aus welchem andern Grunde? möge dahingestellt sein. Uebrigens verwechselt man auch hinsichtlich jener Länder die bloße Sanction der die Kirche betreffenden Verfügungen und die dem Staatsoberhaupte zukommende Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, welche von Niemanden, oder doch nur von sehr Wenigen, bestritten wird, mit dem das Kirchenwesen regulirenden kategorischen Imperative und dem unmittelbaren Eingreifen blos weltlicher Auctoritäten in die Anordnung des Cultus und die Einführung neuer oder veränderter Liturgieen: wogegen aus sehr erheblichen Gründen protestirt wird.

Was insonderheit England betrifft, so ist in diesem Lande, so lange der König sein Parlament hat, so lange in diesem die Bischöfe und andere Geistliche eine so bedeutende Stelle einnehmen, nichts für die Unabhängigkeit der protestantischen Kirche zu befürchten: wovon allenfalls noch das neueste Schicksal der Emancipationsbill für die Katholiken zum Belege dienen kann. Nannte sich auch die Königin Elisabeth die oberste Regentin der Kirche, und nennt sich gleich der jetzige König summus Episcopus: so ist doch, was die Liturgie betrifft, das Common-prayerbook ursprünglich von Geistlichen verfertigt und späterhin nur von Geistlichen revidirt und verändert worden. Welche Bewandtniß es aber gerade mit der englisch-bischöflichen Liturgie hat, auf welche man sich außerhalb England neuerdings so oft, als auf ein unübertreffliches Meisterwerk alles dessen, was je an evangelischen Agenden zum Vorschein gekommen, berufen hat: so findet man in Fliedners interessanter Schrift: Liturgische Mittheilungen aus Holland und England u. s. w., Essen 1825, sowohl von der zweckwidrigen Beschaffenheit und dem mechanischen, einschläfernden Gebrauche derselben, als von ihrem höchst schädlichen Einflusse auf den Glauben, die Sittlichkeit und das kirchliche Leben des bischöflichen Volkes, S. 67 ff. ein Gemälde, welches die geschärfteste Aufmerksamkeit eines Jeden verdient, der, ehe er über liturgische Angelegenheiten urtheilen will, gern mit eigenem Auge sieht und mit eigenem Verstande denkt. Zur Warnung, aber nicht zur Empfehlung, kann diese Liturgie in einem Lande dienen, wo man, wie in dem protestantischen Deutschland, Frömmigkeit und Anbetung des Heiligen in etwas Anderes setzt, als in ein geistloses und gewissenbetäubendes Ceremonieenwesen.

(Beschluß folgt.)

Miscellen.

* **Frankfurt** a. M., 22. Nov. **Ein neuer Bibelauszug.** In Beziehung auf den Aufsatz in Nr. 158. der A. K. Z. Schon im Anfange dieses Jahres sollte bei Ph. H. Guilhaumann in Frankfurt ein neuer Bibelauszug erscheinen, welcher auch schon in dem Ostermeßkatalog angekündigt ist. Er ist von einem Theologen bearbeitet, der ihn schon seit 20 Jahren bei seinem pädagogischen Wirken zum Grunde legte, und immer daran besserte und änderte. Der Tod des Verlegers unterbrach das Werk, welches nun in wenig Monaten erscheinen wird. Es weicht in Einigem von dem oben berührten Plane ab, hofft dieß aber durch die Sache selbst und in der Vorrede zu rechtfertigen. Nur so viel: der Bearbeiter huldigt keiner Partei, und strebt, auf höhern Punkt sich stellend, über jede Parteisucht sich zu erheben. Ihm sind Vernunft und Offenbarung gleich heilige Gottesgaben, und nichts weniger, als Gegensätze. D. E.

† **Berlin**, 18. Nov. Eine allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Sept. ermächtigt den Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein, den in der Oberlausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwang aufzuheben; es sollen jedoch diejenigen Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten beider Confessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, während der Dauer ihrer Amtsführung, die Hebungen, welche der Pfarrzwang mit sich führt, fortbeziehen, solche aber auf die Nachfolger nicht übergehen.